

**Erste Änderungssatzung zur Satzung
des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes
Güstrow – Bützow – Sternberg vom 15.02.2001**

Aufgrund der §§ 150 ff., insbesondere des § 152 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360 ff.), wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 30.06.2003 und nach Anzeige beim Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für diesen Verband die folgende Erste Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 der Satzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Güstrow – Bützow – Sternberg wird wie folgt geändert:

Der unter der Ziffer 53 aufgeführte Zusatz „außer für die OT Boitin, Grünenhagen und Grünhagen-Ausbau“ wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.10.2001 in Kraft.

Ausgefertigt: Güstrow, 10.09.2003

Dr. Heinze
Der Verbandsvorsteher

Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Güstrow-Bützow-Sternberg geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden (Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998, § 5 Abs. 5).

Veröffentlicht: AmtsBl. M-V/AAz. 2003 S. 1841